

Satzung

Verein Forum Mitteldeutsche Kunst 20. Jahrhundert e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Forum Mitteldeutsche Kunst 20. Jahrhundert

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein „Forum Mitteldeutsche Kunst 20. Jahrhundert“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur.

Ausgangspunkt für die Vereinsgründung ist, in Ergänzung der Bemühung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, regionaler Museen und privater Kunstsammler, ausgewählte, nur ungenügend präsentierte Kunst des 20. Jahrhunderts einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Dokumentation, Publikation, Erhaltung, Erforschung ausgewählter Kunstwerke,
- Präsentation von privaten Kunstsammlungen,
- Organisation und Durchführung von wechselnden Ausstellungen,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zu Kunst- und Kulturprojekten in den Vereinsräumen (z. B. Lesungen, Vorträge, Hauskonzerte u. a.),
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Kunst.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist kein geschäftliches Unternehmen und verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

Die Vereinsarbeit wird finanziert aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen
- Spenden
- Öffentlichen Fördermitteln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen bzw. auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung

eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/ innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe bei Auflösung und Satzungsänderung ist möglich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in (Schatzmeister).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, wenn niemand widerspricht. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern, die durch den Vorstand auf jeweils zwei Jahre berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat fördert die Vereinsziele in der Öffentlichkeit. Er wird zu diesem Zweck von allen Vorhaben des Vorstandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das (nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende) Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur, dabei soll es insbesondere für ausgewählter Kunstprojekte mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 04. Juni 2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Gründungsversammlung fand am 04. Juni 2021 statt.